

16.03.2012

Transportvers. Nr. 070.060.9000765.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorlage bei Ihren Auftraggebern bestätigen wir Ihnen Versicherungsschutz über oben genannte Police für die vertragliche Haftung aus Verträgen über entgeltliche Güterbeförderungen, die mit eigenen Fahrzeugen oder durch von Ihnen beauftragte Frachtführer mit eigener, ausreichender Versicherung durchgeführt werden,

- im innerdeutschen Güterverkehr nach den Bestimmungen der §§ 407 - 450 HGB über das Frachtgeschäft
- im grenzüberschreitenden Güterverkehr aus Transporten zwischen

Andorra, Belgien, Dänemark (ohne Grönland), Deutschland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Vatikan, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern Bulgarien, Rumänien

nach den Bestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Transporte von

- diebstahl- und raubgefährdeten Gütern wie z.B. Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör, optische Geräte (wie z.B. Digitalkameras) jeweils mit einem Warenwert von mehr als 50.000 EUR je Sendung und mehr als 100.000 EUR je Reise und Lastzug,
- Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten, Urkunden,
- Gemälden, Skulpturen und sonstigen Kunst- und Wertgegenständen mit Einzelwert von mehr als 1.500 EUR,

- radioaktive Stoffen, lebenden Tieren, Kraftfahrzeugen, Umzugsgut, un-
verpackten Möbeln,
- Gütern, die in Kühlfahrzeugen oder als Sondertransporte gemäß den
§§22, 29 STVO befördert werden.

Die Versicherungsleistung ist im Schadenfall wie folgt begrenzt:

- **im innerdeutschen Güterverkehr**
bei Güterschäden auf 40 Sonderziehungsrechte je kg Rohgewicht, jedoch
maximal auf einen Betrag von 1.500.000 EUR je Reise und Lastzug,
bei sonstige Schäden maximal auf einen Betrag von 100.000 EUR je Scha-
denereignis
- **im grenzüberschreitenden Güterverkehr**
bei Güterschäden gemäß Art. 23 und 25 CMR, jedoch maximal auf einen
Betrag von 1.500.000 EUR je Reise und Lastzug,
bei sonstige Schäden maximal auf einen Betrag von 100.000 EUR je Scha-
denereignis.
- bei Schäden, die von Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig
und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit ein-
treten werde, verursacht wurden, auf einen Betrag von 200.000 EUR je
Schadenereignis;
- bei Schäden, bei denen der Versicherer nur aufgrund der §§ 117 und 118
Versicherungs-Vertragsgesetz (VVG) zur Leistung verpflichtet ist, auf
einen Betrag von 600.000 EUR je Schadenereignis und 1.200.000 EUR je
Versicherungsjahr.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich
oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahr-
scheinlichkeit eintreten werde, verursacht haben.

Die Versicherungsleistung für Schäden ist auf einen Betrag von
3.000.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

Weiterhin bestimmt sich der Umfang der Versicherung nach den Vereinba-
rungen der Police.

Freundliche Grüße

Helvetia Versicherungen



Dr. Moritz Finkelnburg



Steffen Mühithaler